

Die parlamentarischen Vorstösse

Jedes Parlamentsmitglied oder jede Fraktion haben das Recht, der Exekutive (Gemeinderat) Aufträge zu erteilen, Auskünfte zu verlangen oder Anregungen zu geben. Hierfür stehen verschieden starke Mittel zur Verfügung:

Stärkstes Mittel:

- Motion (Art. 49 Gemeindeverfassung und 35 Geschäftsordnung GGR)

Schwächere Mittel:

- Postulat (Art. 50 Gemeindeverfassung und 36 Geschäftsordnung GGR)
- Interpellation (Art. 51 Gemeindeverfassung und 40 Geschäftsordnung GGR)
- Einfache Anfrage (Art. 40 Geschäftsordnung GGR)

Wann wähle ich was?

Will ich den Gemeinderat beauftragen, einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen, oder will ich ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme erteilen, die im Kompetenzbereich des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten liegt, so wähle ich die Motion.
Kommt der Gemeinderat bei der Prüfung zum Schluss, dass die Motion ausschliesslich seinen eigenen Kompetenzbereich betrifft, so handelt es sich um eine Motion die bloss den Charakter einer Richtlinie hat (Richtlinienmotion) und in einem abgekürzten Verfahren erledigt wird.

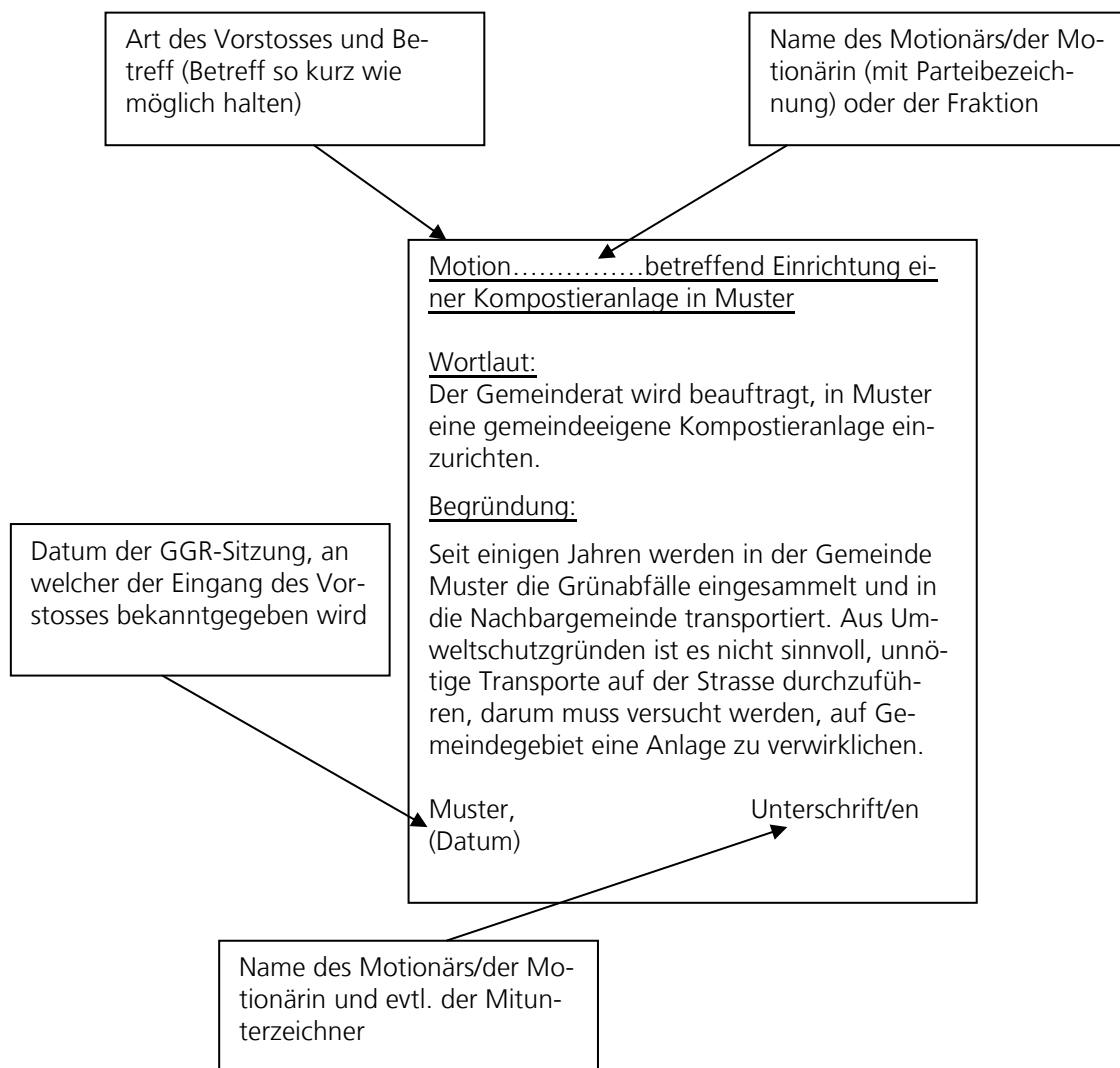
Will ich den Gemeinderat beauftragen, ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates zu prüfen und dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten, so wähle ich das Postulat.

Will ich den Gemeinderat über einen Gegenstand in der Gemeindeverwaltung von grösserer Tragweite befragen und mir nach der Beantwortung eine Diskussion über das betreffende Thema offen halten, so wähle ich die Interpellation.

Will ich den Gemeinderat über einen Gegenstand in der Gemeindeverwaltung von geringerer Tragweite und unter Verzicht auf eine Diskussionsmöglichkeit nach der Beantwortung befragen, so wähle ich die Einfache Anfrage.

Motion (Art. 49 GV und 35 GOGGR)

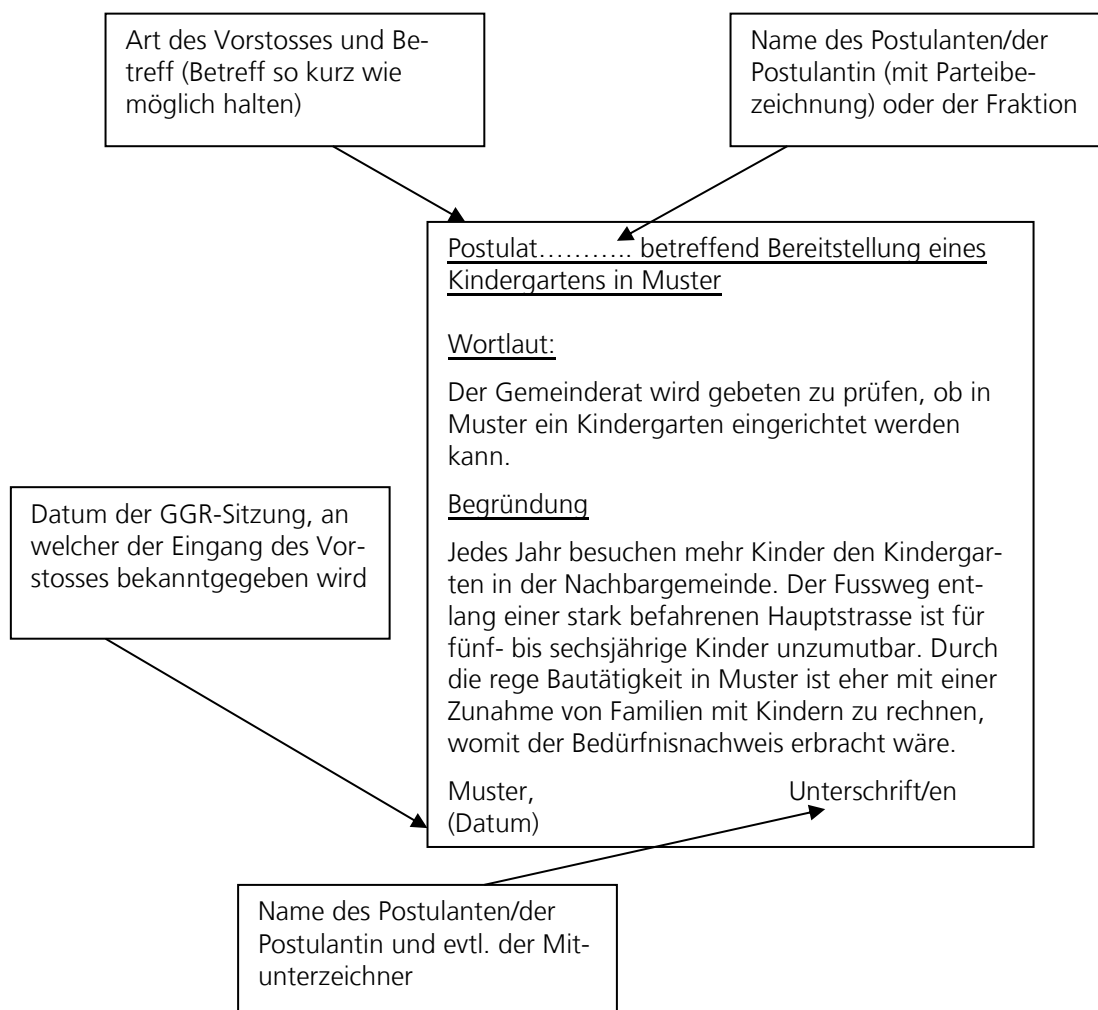
Muster



- Definition:** Art. 49 GV und 35 GOGGR.
- Form:** Schriftlich, unterzeichnet durch ein oder mehrere Mitglieder des Parlamentes, welche nicht der gleichen Partei angehören, müssen.
- Einreichung:** An die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, vor oder während einer GGR-Sitzung, per Post, Fax oder E-Mail bei der Gemeindeverwaltung.
- Begründung:** Kurze schriftliche Begründung bei der Fragestellung. Mündlich durch Erstunterzeichner oder von einem mitunterzeichnenden Ratsmitglied an einer nächsten Sitzung.
- Diskussion:** Allgemeine Diskussion.
- Erheblich-
erklärung:** Durch Abstimmung (mit einfachem Mehr) = erheblich erklärt oder abgelehnt.
- Dringlicher-
klärung:** Möglich (Art. 41 GOGGR).
- Abänderung/
Umwandlung
Rückzug/:** Vom Erstunterzeichner oder dessen Vertretung bis zur Erheblicherklärung möglich.
- Berichter-
stattung/
Erledigung:**
- Berichterstattung mit Antrag auf Abschreibung in Form eines separaten Geschäfts
 - Berichterstattung mit Antrag auf Abschreibung via Jahresbericht.

Postulat (Art.50 GV und 36 GOGGR)

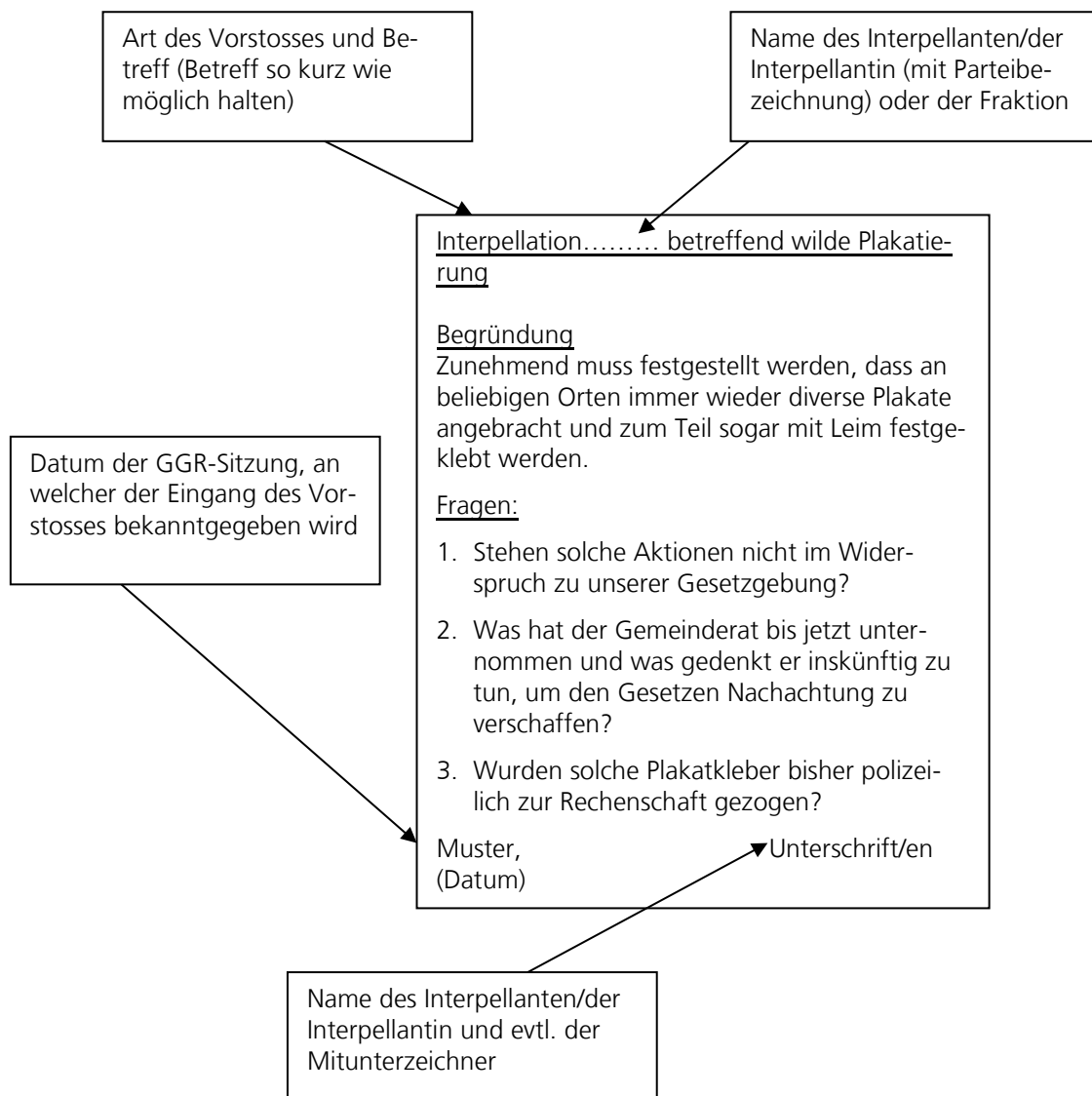
Muster



- Definition:** Art. 50 Gemeindeverfassung GV und 36 GOGGR.
- Form:** Schriftlich, unterzeichnet durch ein oder mehrere Mitglieder des Parlamentes, welche nicht der gleichen Partei angehören müssen.
- Einreichung:** An die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, vor oder während einer GGR-Sitzung, per Post, Fax oder E-Mail bei der Gemeindeverwaltung.
- Begründung :** Kurze schriftliche Begründung bei der Fragestellung. Mündlich durch Erstunterzeichner oder von einem mitunterzeichnenden Ratsmitglied an einer nächsten Sitzung.
- Beantwortung:** Schriftliche Beantwortung durch Gemeinderat.
- Diskussion:** Allgemeine Diskussion.
- Erheblich-
erklärung** Durch Abstimmung (mit einfachem Mehr) = erheblich erklärt oder abgelehnt
- Dringlicher-
klärung:** Möglich (Art. 41 GOGGR)
- Abänderung/
Rückzug:** Vom Erstunterzeichner oder dessen Vertretung bis zur Erheblicherklärung möglich.
- Berichter-
stattung/
Erledigung:** - Berichterstattung mit Antrag auf Abschreibung in Form eines separaten Geschäftes
- Berichterstattung mit Antrag auf Abschreibung via Jahresbericht.

Interpellation (Art. 51 GV und 40 GOGGR)

Muster



Definition: Schriftliches Auskunftsbegehren über einen Gegenstand in der Gemeindeverwaltung.

Form: Schriftlich, unterzeichnet durch ein oder mehrere Mitglieder des Parlamentes, welche nicht der gleichen Partei angehören müssen.

Einreichung: An die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, vor oder während einer GGR-Sitzung, per Post, Fax oder E-Mail bei der Gemeindeverwaltung.

Dringlicherklärung: Möglich (Art. 41 GOGGR)

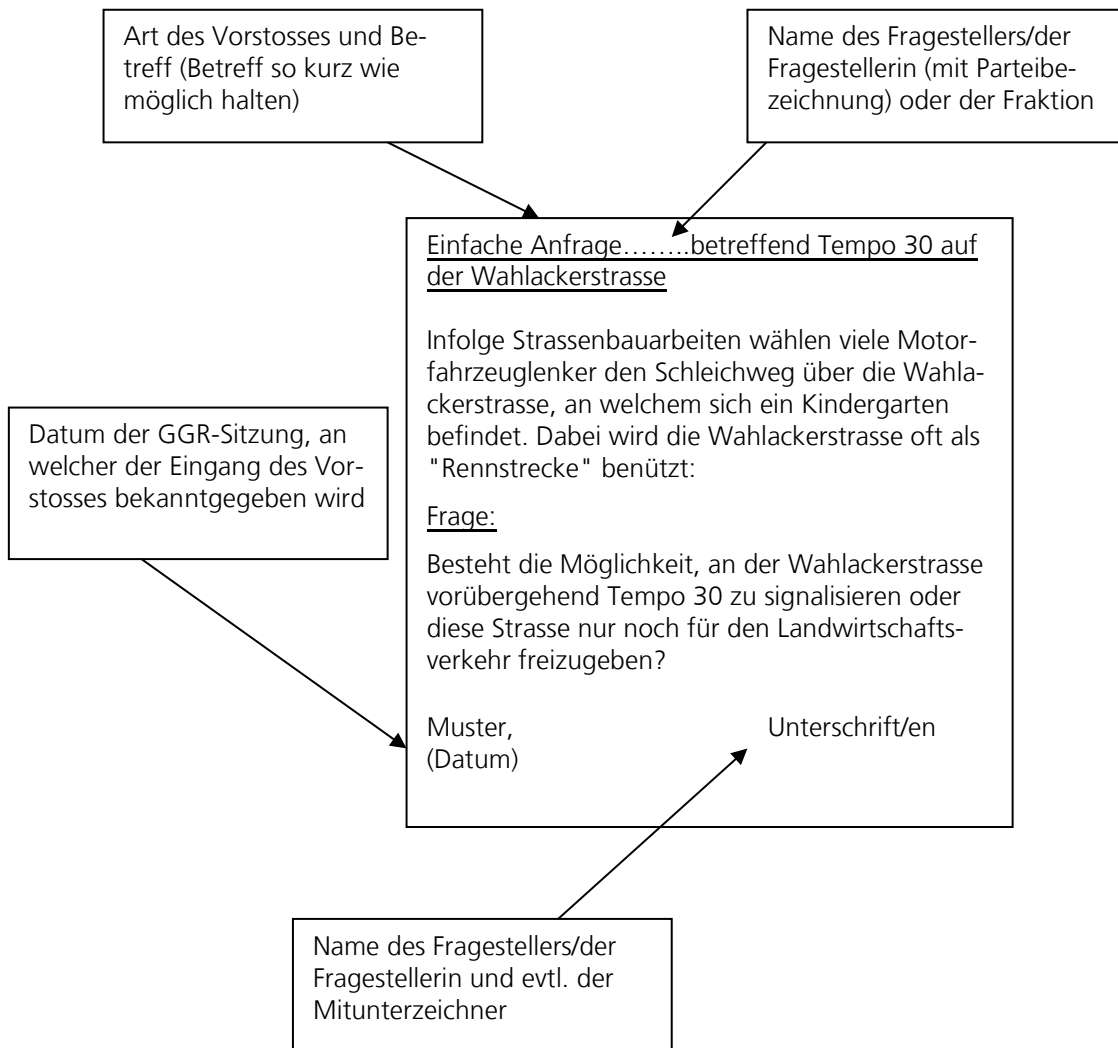
Begründung: In der schriftlichen Fragestellung.

Beantwortung: Schriftlich an der nächsten des GGR-Sitzung durch den Gemeinderat, anschliessend kurze Erklärung des/der Interpellanten/in, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.

Diskussion: Findet nur statt, wenn mindestens 10 Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Einfache Anfrage (Art. 40 GOGGR)

Muster



- Definition:** Mündliches oder schriftliches Auskunftsbegehren über einen Gegenstand aus der Gemeindeverwaltung.
- Form:** Mündlich oder schriftlich, unterzeichnet durch ein oder mehrere Mitglieder des Parlamentes, welche nicht der gleichen Partei angehören müssen.
- Einreichung:** An die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten, vor oder während einer GGR-Sitzung, per Post, Fax oder E-Mail bei der Gemeindeverwaltung.
- Dringlicherklärung:** Nicht möglich (Art. 41 GOGGR)
- Beantwortung:** Sofort oder an der nächsten GGR-Sitzung durch den Gemeinderat.
- Diskussion:** Nicht möglich.